

che Bucherer so mit allerley Zueschlag den dürfftigen vmb Haus vnd Hoff zu bringen sich bemühen / sollen mit einer gueten Beltstraff gezüchtiget werden. Die andern aber am Leib straffen.

Endlichen so jemand wer der auch sey / die angestellte Pestilenz-Ordnung vnd Befehl frech vnendlicher weiß wurde übertreten / soll ein solche Persohn / so sie ein Vermögen hat / an Geldt / wo nicht am Leib gestrafft werden.

### Beschluß.

Wie sich die jenigen insonderheit / nach dem sie von der Pest genesen / auch wie man wann die Pest auffgehret vnd vergangen / ins gemein sich verhalten sollen ?

**W**elche von dieser grimrigen Pest- Seuche wiederum genesen / vnd auffkommen / sollen zuvorderist **G D E E** dem Allmächtigen mit herkölichen Lob- Gebett sich danckbarlich erzeigen / weil sie von dieser gefährlichen Plag vnd tödtlichen Pestilenzischen Giffte so gnädig erlöset worden.

Zum andern / sollen sie auch für die jenigen bitten vnd betten / so ihnen in dieser Todts- Gefahr mit Christlicher Sorg vnd Liebe / Kost / Arzney vnd anderst mitgetheilt.

Drittens / sollen sie mit Besserung ihres Lebens **G D E E** den HERN mehr vor Augen haben / vnd an die Wort Christi gedenden / die er zu den jenigen / so er gesunde gemacht hat / gesagt : Siehe zu / du bist gesunde worden / sündige fort nicht mehr / daß dir nicht etwas ärgers widerfahre / Joan. 5. cap.

Vierdtens / soll ein solcher Mensch / sich eine Zeitlang / nach dem es die Obrigkeit vnd eines jeden Orths Vorsteher verordnet / innen halten / anderer noch gesunder vnbesleckter Leuth vnd Häuser sich meyden / nicht alle Winckel vnd Gassen freventlich vnd muthwillig durchlauffen / damit sie andern nicht forcht vnd schröcken machen / dardurch ihren Nächsten die Plag muthwillig an Hals